

GI Swiss Strategy Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht

Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

Prospekt und Vertragsbedingungen

22. Dezember 2009

Der GI Swiss Strategy Fund (nachfolgend der „Fonds“) ist ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach Art. 23 des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (nachfolgend IUG) i.V.m. Art. 28 und Art. 29 der Verordnung über Investmentunternehmen (nachfolgend IUUV). Dieser Fonds richtet sich ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger. Er ist von der Bewilligungspflicht und den übrigen Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 IUUV befreit.

Der rechtlich relevante Inhalt dieses Prospekts (nachfolgend „der Prospekt“) bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde ausreichend. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt. Den qualifizierten Anlegern dieses Fonds stehen der Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie der Geschäftsbericht in den jeweils neuesten Fassungen kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten zur Verfügung. Diese Dokumente können zudem von qualifizierten Anlegern auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li abgerufen werden. Weitere Informationen zum Fonds sind bei der **IFM Independent Fund Management AG, Austrasse 9, Postfach 1121, FL-9490 Vaduz** innerhalb der normalen Geschäftszeiten erhältlich.

Asset Manager:



Verwaltungsgesellschaft:



INHALTSÜBERSICHT

1	Eckdaten des Fonds.....	3
2	Organisation.....	4
3	Wirtschaftliche Informationen	4
4	Auflösung und Umstrukturierung des Fonds.....	7
5	Beteiligung.....	8
6	Risikohinweis.....	10
7	Anlagegrundsätze.....	12
8	Anlagevorschriften.....	14
9	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	16
10	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	17

1 Eckdaten des Fonds

GI Swiss Strategy Fund

Grundinformationen

Valoren-Nummer	10.827.010
ISIN-Nummer	LI0108270104
Als UCITS III – Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des Fonds	Unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung ¹	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage ²	CHF 250'000.--
Erstausgabepreis	CHF 100.--
Bewertungstag ³	Dienstag
Bewertungsintervall	wöchentlich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

maximale Ausgabekommission ⁴	3.0%
Rücknahmekommission	Keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens⁵

Verwaltungskommission	1.5% p.a.
◆ Performance-Fee	15%
◆ Hurdle Rate	3%
◆ High Watermark	Ja
Administrationsgebühr	0.2% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.
Depotbankgebühr	0.15% p.a.

¹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fondsvermögens berechnet wird.

² In Bezug auf die Mindestanlage ist zusätzlich Ziffer 5.1 des Prospektes zu beachten.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

2.2 Rechtsform

Der GI Swiss Strategy Fund wurde gemäss liechtensteinischem Gesetz über Investmentunternehmen als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

2.3 Gründungsdatum

22. Dezember 2009

2.4 Dauer des Fonds

unbegrenzt

2.5 Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management AG, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz

2.6 Asset Manager

Goodinvest AG, Wyssenfluhstr. 8, CH-8332 Wollerau

2.7 Depotbank

NEUE BANK AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz

2.8 Revisionsstelle

Ernst & Young AG, Belpstrasse 23, CH-3001 Bern

3 Wirtschaftliche Informationen

3.1 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

3.2 Steuern

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist in Liechtenstein steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler⁶ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung).

⁶ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

erung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

3.3 Kosten

3.3.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

a) Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

b) Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zugunsten des Fondsvermögens.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission von 0.25% zu ihren Gunsten erheben.

3.3.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

a) Verwaltungskommission und Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Verwaltungskommission sowie eine Administrationsgebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

Darin inbegriffen sind Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

b) Performance-Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft pro Geschäftsjahr eine Performance-Fee gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Fonds Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der Wert pro Anteil nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht. Eine allfällige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende (März, Juni, September, Dezember) erhoben.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer 10 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“.

c) Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Kapitel 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

d) Ordentlicher Aufwand

Daneben werden aus dem Fondsvermögen die folgenden Aufwendungen getragen:

- ◆ Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Investmentunternehmens (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck des Prospekts in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 3 Jahren linear abgeschrieben;
- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäftsberichte sowie allfällig weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen in allen notwendigen Sprachen;
- ◆ Kosten für die Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- ◆ Kosten für allfällige Veröffentlichungen der an die Anleger gerichteten Mitteilungen des Fonds;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein;
- ◆ alle Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen entfallen;
- ◆ Honorar der Revisionsstelle;
- ◆ Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss Gesetz und Verordnung über Investmentunternehmen (z.B. Änderungen der Vertragsbedingungen des Fonds).

e) Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

f) Total Expense Ratio (TER)

Die Gesamtkosten, die der Fonds auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER), wird im jeweiligen Geschäftsbericht ausgewiesen. Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden.

g) Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fondsvermögen zugute kommen. Die Depotbank ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung von Vergütung auf die Bestände von Fonds und strukturierte Produkte eine Handling-Fee in der Höhe von CHF 200.-- pro Abrechnung in Rechnung zu stellen.

4 Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

4.1 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

4.2 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform bzw. anderen Fondstyp umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform bzw. anderen Fondstyp sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) die Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

5 Beteiligung

5.1 Kreis der qualifizierten Anleger

Der Fonds richtet sich ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger.

5.1.1 Als qualifiziert gelten folgende Anleger, sofern sie mindestens 250 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung in das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger investieren:

- a) Unternehmen, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, insbesondere Banken und Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Postinstitute, gemeinschaftliche Kapitalanlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
- b) kommerziell tätige Unternehmen, deren Eigenkapital im letzten Geschäftsjahr mehr als 20 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung betragen hat;
- c) Personen, Gesellschaften, Treuhänderschaften, sonstige Gemeinschaften und Vermögenseinheiten, welche nicht kommerziell tätig sind und die im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen;
- d) Staaten, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen und andere vergleichbare internationale Organisationen.

5.1.2 Als qualifiziert gelten auch Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, welche:

- a) hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit einer entsprechenden Aufsicht unterliegen oder nachweislich einer durch die nationale Aufsichtsbehörde anerkannten Branchenorganisation angehören; und
- b) der aktuell im EWR geltenden Geldwäschereiregelung oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.

5.2 Zeichnungsstellen

Anteile des Fonds können über die Depotbank sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

5.3 Zeichnungsschein

Der qualifizierte Anleger kann Anteile des Fonds nur auf der Grundlage des beiliegenden Zeichnungsscheins erwerben, welcher vom Anleger zu unterzeichnen ist. Auf diesem Zeichnungsschein hat der Anleger gemäss Ziffer 5.1 zu bestätigen, dass er qualifizierter Anleger im Sinne einer der vorgenannten Kategorien ist.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nur im Fürstentum Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

5.5 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet und zurückgegeben werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet wird. Die Abrechnung erfolgt zum Nettoinventarwert. Die dabei anfallenden Kommissionen sind dem Kapitel 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Entsprechende Anträge müssen bei der Depotbank bis zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind dem Kapitel 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

5.6 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet. Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt. Informationen zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen. Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Fondsvermögen, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 CHF gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen

- oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, der der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
 - c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a und b oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
 - d) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
 - e) die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

6 Risikohinweis

6.1 Fondsspezifische Risiken

Der **GI Swiss Strategy Fund** ist ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger. Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von Investmentunternehmen für Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) nicht vergleichbar.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **GI Swiss Strategy Fund** in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten.

Ferner kann der Fonds in Zeiten, in denen die DCF-Methode den Schweizer Aktienmarkt als unattraktiv einstuft, sein Vermögen ganz oder teilweise in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- oder variabel-verzinslichen Anlagen halten. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **GI Swiss Strategy Fund** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Fonds investiert, abweichen kann.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zugelassen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Anlagegrundsätze

7.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Anlageziel des **GI Swiss Strategy Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen einer ansprechenden und nachhaltigen Rendite bei gleichzeitig eher tiefer Volatilität. Dabei werden Investitionen nach dem Grundsatz der Risikosteuerung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik die gemäss Ziffer 8 „Anlagevorschriften“ zugelassenen Anlagen erwerben und veräussern. Dabei ist die Wertentwicklung des Fonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit seine Investitionsentscheidungen frei treffen. Soweit für den Fonds in Ziffer 7 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften gemäss Ziffer 8. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Der **GI Swiss Strategy Fund** investiert sein Vermögen **vorwiegend (mindestens 51%) direkt oder indirekt in Wertpapiere und -rechte von Emittenten**, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in **der Schweiz** haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in **der Schweiz** halten und/oder in **Wertpapiere und -rechte von Emittenten** weltweit, in **Einlagen**, insbesondere in Festgeldanlagen bei erstklassigen Banken, in Geldmarktinstrumente - namentlich „Geldmarktbuchforderungen“ - und in andere fest- oder variabel-verzinsliche kurzfristige Geldmarktinstrumente, die auf **Schweizer Franken** lauten.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt dabei in erster Linie auf Grund der DCF-Bewertung Schweizer Unternehmen in Kombination mit der Behavioural Finance Theorie und einer langfristigen Marktrendanalyse. Die Abkürzung DCF steht für Discounted Cash Flow. Das Discounted Cash Flow Bewertungsmodell ist eine Methode, mit der die Attraktivität eines einzelnen Unternehmens bzw. eines gesamten Marktes eingeschätzt werden kann. Dabei gilt es zu beachten, dass die Auswahl der Unternehmen über längere Zeitperioden im Portfolio des Fonds gehalten werden können, da die Bewertungsunterschiede vielfach erst über einen längeren Zeitverlauf korrigiert werden.

Die Strategie des **GI Swiss Strategy Fund** besteht somit hauptsächlich darin, mittels angewandtem DCF-Bewertungsmodell in als unterbewertet erscheinende Schweizer **Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte** (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine etc.) zu investieren, solange der gesamte Schweizer Aktienmarkt gemäss übergreifendem DCF-Bewertungsmodell als günstig erachtet wird. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps) als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung (Mid Caps) als auch Aktien von substanzstarken, grossen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden. Zudem erfolgt die Auswahl der Unternehmen unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit. Dies kann zu einer branchenspezifischen Konzentration des Fondsvermögens führen.

In Zeiten, in denen die DCF-Methode den Schweizer Aktienmarkt als unattraktiv einstuft, kann der Anlagefonds sein Vermögen ganz oder teilweise in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- oder variabel-verzinslichen Anlagen halten.

Die Anlagen des Fonds erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten, gehalten werden.

Ferner ist der Fonds ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer 8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl ab- als auch zunehmen. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des GI Swiss Strategy Fund markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Fonds investiert, abweichen kann.

Es gilt die fondsspezifischen und die allgemeinen Risiken in Ziffer 6 zu beachten.

7.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

7.3 Profil des typischen Anlegers

Der **GI Swiss Strategy Fund** eignet sich für qualifizierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in Schweizer Unternehmen suchen, welche auf

der Basis des DCF-Bewertungsmodells als unterbewertet gelten und die in Zeiten, in denen die DCF-Methode den Schweizer Aktienmarkt als unattraktiv einstuft, ihr Vermögen ganz oder teilweise in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- oder variabel-verzinslichen Anlagen halten möchten. Die Anlagen des Fonds weisen naturgemäss eine lange Haltedauer auf und deshalb sind kurzfristige Gewinnrealisationen unwahrscheinlich. Aus diesem Grund gilt für den Anleger zu beachten, dass eine Beteiligung am **GI Swiss Strategy Fund** nur im Hinblick auf eine langfristige Anlage in Betracht gezogen werden sollte.

8 Anlagevorschriften

8.1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen des Fonds müssen mindestens zu 90% des Vermögens aus folgenden Anlagen bestehen:

- a) Wertpapieren, Wertrechten und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
- e) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion und Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
- f) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Prospekts Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln.

Der Fonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als in die in dieser Ziffer genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert sein.

8.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Depotbank halten, soweit dies das Anlageziel des Fonds erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

8.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Der Fonds darf höchstens 15% seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;
- b) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer 8.2, 20% des Vermögens nicht übersteigen;
- c) die Summe aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bzw. Einlagen beim gleichen Emittenten bzw. bei der gleichen Unternehmensgruppe darf 20% des Vermögens nicht übersteigen;

- d) Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35% des Vermögens nicht übersteigen;
- e) bis höchstens 49% des Vermögens dürfen in Aktien bzw. Anteile von Open-Ended-Anlagefonds oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelter Closed-Ended-Anlagefonds, insbesondere in Kollektivanlageverträge, Investment Companies oder Investment-Trusts, angelegt werden;
- f) bis höchstens 20% des Vermögens dürfen in Aktien bzw. Anteile eines einzigen Open-Ended-Anlagefonds oder eines einzigen an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeder Art investiert werden;
- g) bis insgesamt höchstens 30% des Vermögens dürfen in Anteile von Investmentunternehmen investiert werden, die von der gleichen oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
- h) bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil eines Sondervermögens sind, müssen die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht eingehalten werden;
- i) zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer 7 zu beachten.

8.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
- b) der Fonds darf keine Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen, tätigen;
- c) die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten; und
- d) die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

8.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Beim **GI Swiss Strategy Fund** bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen (mit Ausnahme von Bst. b dieser Ziffer) noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung;
- b) in Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds bis zum Betrag von höchstens 10% seines Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen; und
- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte des Fonds dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

8.6 Instrumente und Techniken

8.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zugelassen.

8.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt

tigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

8.6.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

8.6.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

8.6.5 Anlagen in andere Investmentunternehmen

Der Fonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in andere Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 8.3 zu beachten, wobei der Fonds keinesfalls mehrheitlich in die vorgenannten Investmentunternehmen investieren darf. Der Fonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Erwirbt ein Investmentunternehmen Anteile anderer Investmentunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Investmentunternehmen oder die Konversion einzelner Segmente durch das Investmentunternehmen keine Gebühren berechnen

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutsche Fassung des Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am 22. Dezember 2009 in Kraft.

Vaduz, den 22. Dezember 2009

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Depotbank:

NEUE BANK AG, Vaduz

10 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Hurdle Rate Anwendung	Ja	High Watermark	Ja
Hurdle Rate	3%	Performance-Fee	15%

Bewertungstag	NAV Start	Hurdle-Rate	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1							
Woche 1	100.00	103.00	100.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Woche 2	102.00	103.00	100.00	105.00	0.30	0.30	104.70
Woche 3	104.70	103.00	105.00	110.00	0.75	1.05	109.25
Woche 4	109.25	103.00	110.00	105.00	0.00	1.05	105.00
Woche 5	105.00	103.00	110.00	100.00	0.00	1.05	100.00
Woche 52	100.00	103.00	110.00	95.00	0.00	1.05	95.00
Jahr 2							
Woche 1	95.00	97.85	110.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Woche 2	97.00	97.85	110.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Woche 3	102.00	97.85	110.00	106.50	0.00	0.00	106.50
Woche 4	106.50	97.85	110.00	110.00	0.00	0.00	110.00
Woche 5	110.00	97.85	110.00	104.00	0.00	0.00	104.00
Woche 52	104.00	97.85	110.00	101.00	0.00	0.00	101.00
Jahr 3							
Woche 1	101.00	104.03	110.00	103.00	0.00	0.00	103.00
Woche 2	103.00	104.03	110.00	105.00	0.00	0.00	105.00
Woche 3	105.00	104.03	110.00	112.00	0.30	0.30	111.70
Woche 4	111.70	104.03	112.00	114.00	0.30	0.60	113.70
Woche 5	113.70	104.03	114.00	112.00	0.00	0.60	112.00
Woche 52	112.00	104.03	114.00	111.00	0.00	0.60	111.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Fondsp performance für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High Watermark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem jeweiligen höchsten Nettoinventarwert und der jeweiligen aktuellen High Watermark.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.